
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

Auf Grund des Beschlusses des Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschusses der Stadt Lippstadt vom 22.06.2022 werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Straßen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

- 1) Uhlmannstraße (von Otto-Hahn-Straße bis Uhlmannstraße)
- 2) Am Lindenbuch, Lipperbruch

Folgende Wege sind als Gemeindestraße mit Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- 3) Weg in der westlichen Verlängerung der Uhlmannstraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Lippstadt, den 15.07.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sommer
Fachdienstleiter